

An die Geschäftsführung der
Uniper Kraftwerke GmbH
Kraftwerk Schkopau
PF 10 04 26
96056 Bamberg

nachrichtlich:

An die Geschäftsführung der
Uniper Kraftwerke GmbH
Kraftwerk Schkopau
An der Bober 100
06258 Schkopau

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, wasserrechtliche Erlaubnis für
das Kraftwerk Schkopau**

Hier: 3. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 27.12.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 13 i.V.m. § 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird
Ihre wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in die Saale
(Az. 405.5-62631-88-08-10) vom 27.12.2010, zuletzt geändert mit dem 2.
Änderungsbescheid vom 2. Dezember 2014 von Amts wegen wie folgt geän-
dert:

I.

1. Die Festlegungen unter I. Inhaltsbestimmungen, Punkt 4.1 werden
durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die allgemeinen Anforderungen nach § 3 i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 Ab-
wasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung sind ein-
zuhalten. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Anforderungen ge-
mäß Anhang 31, Teil B sowie Anhang 47, Teil B (bzw. Anhang 33, Teil
B) der AbwV in der jeweils geltenden Fassung.“

2. Die Festlegungen unter I. Inhaltsbestimmungen, Punkt 4.2 werden
durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Halle, 29. Apr. 2016

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
405.6.7-62631-88-02-16

Bearbeitet von:
Frau Pfund

Tel.: (0345) 514-

Fax: (0345) 514-

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

„Sofern unter den nachfolgend genannten Punkten I./4.3 – I./4.8 nichts anderes bestimmt wurde, gilt:

Die Anforderungen beziehen sich auf die Analysen- und Messverfahren gemäß der Anlage zu § 4 AbwV in der jeweils geltenden Fassung.

Die Einhaltung der Anforderungen richtet sich nach § 6 AbwV in der jeweils geltenden Fassung.“

Die übrigen Festlegungen der wasserrechtlichen Erlaubnis einschließlich des 1. und 2. Änderungsbescheides bleiben von den Festlegungen dieses Bescheides unberührt.

3. Unter Punkt I./4.7, Rauchgasentschwefelung bei Mitverbrennung von Tiermehl (Teilstrom 4) wird die Festlegung für den Parameter Arsen wie folgt geändert:

Parameter	Überwachungswert (ÜW)	abweichendes Analyseverfahren
	24-h-Mischprobe	
Arsen	0,15 mg/l	DIN EN ISO 17294-2 (ICP-MS)

Die übrigen Festlegungen zu Punkt I./4.7 bleiben unberührt.

4. Es wird festgestellt, dass die wasserrechtliche Erlaubnis (Az. 405.5-62631-88-08-10) vom 27.12.2010 einschließlich des 1. und 2. Änderungsbescheides zur Einleitung von Abwasser aus dem Kraftwerk Schkopau in die Saale an die Uniper Kraftwerke GmbH übergegangen ist.

II. Kostenfestsetzung

Kosten werden nicht erhoben.

III. Begründung

Mit Schreiben vom 15.06.2015 zeigten Sie die Ausgliederung des Kraftwerkes Schkopau der E.ON Kraftwerke GmbH über die zwischenzeitliche Ausgliederung in die Uniper Holding GmbH abschließend in die Uniper Kraftwerke GmbH an (Kettenausgliederung).

Entsprechend Ihres Schreibens vom 06.10.2015 ist mit der Handelsregistereintragung zum 25.09.2015 die Ausgliederung des Anlagevermögens in die Uniper Kraftwerke GmbH abschließend vollzogen (Eigentümer- und Betreiberübergang).

Unter Punkt 4. dieses Bescheides wurde gemäß § 8 Abs. 4 WHG festgestellt, dass die in Rede stehende wasserrechtliche Erlaubnis somit an Sie übergegangen ist.

Das Landesverwaltungsamt ist für die Erteilung bzw. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 1 WG LSA i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1b) bb) der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwVfG.

Das Kraftwerk ist gemäß Punkt 1.1 der 4. BImSchV eine IE-Anlage im Sinne der Richtlinie 2010/75/EG. Ist mit der Errichtung, dem Betrieb oder der wesentlichen Änderung einer Industrieanlage im Sinne des § 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) eine Gewässerbenutzung verbunden, so ist nach § 2 IZÜV das Erlaubnisverfahren nach den §§ 3 bis 6 der IZÜV durchzuführen. Die vorliegende Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis steht nicht im Zusammenhang mit einer wesentlichen Änderung der bestehenden Industrieanlage. Damit unterfällt das anhängige Änderungsverfahren nicht den Anforderungen der IZÜV.

Die getroffenen Festlegungen bewirken keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer und keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit.

Die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt auf der Grundlage der § 8, 9, 10, 12, 13 und 57 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von Amts wegen.

Die Festlegungen dieses Bescheides unter den Punkten 1. und 2. zu den allgemeinen Anforderungen nach § 3 AbwV sowie den Teilen B der Anhänge 31 und 47 (bzw. 33) zur Abwasserverordnung, zur Einhaltung der Anforderungen nach § 6 AbwV sowie zu den Analysen- und Messverfahren nach § 4 AbwV waren bisher in der Erlaubnis unter den Punkten I./4.1 und I./4.2 durch die Wiedergabe des Verordnungstextes geregelt.

Nunmehr erfolgt unter diesen Punkten durch Verweis auf die inhaltlichen Regelungen der Abwasserverordnung ein Rückgriff auf den Verordnungstext in der jeweils geltenden Fassung.

Anlass hierfür ist die Änderung der Abwasserverordnung am 02.09.2014 bezüglich § 6 Abs. 4 AbwV, wonach der Verordnungsgeber den Wortlaut zur sogenannten „Salzkorrektur“ konkretisiert hatte. Diesbezüglich war die Anpassung Ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich.

Um künftig entsprechende Anpassungserfordernisse zu vermeiden, wird für die Regelungen nach §§ 3, 4 und 6 AbwV mit dem 3. Änderungsbescheid zukünftig auf den Verordnungstext in der jeweils geltenden Fassung abgestellt.

Die bisher abweichend getroffenen Festlegungen zu den gleichwertigen Analysen- und Messverfahren bleiben davon unberührt.

Darüber hinaus gelten die allgemeinen Anforderungen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 AbwV bereits unmittelbar und wurden hier klarstellend aufgeführt.

Die Änderung unter Punkt 3. zum Parameter Arsen am MP 4 bei Mitverbrennung von Tiermehl ist eine Richtigstellung im Sinne des Verordnungstextes des Anhang 33 zur AbwV. Im zweiten Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 02.12.2014 wurde fehlerhaft ein strengerer Überwachungswert von 0,1 mg/l mit der Probenahmeart qualifizierte Stichprobe festgelegt. Diese Festlegungen entsprechen nicht dem Stand der Technik nach Anhang 33 zur AbwV und wurden nun von Amts wegen in 0,15 mg/l und 24-h-Mischprobe geändert. Die übrigen Festlegungen der wasserrechtlichen Erlaubnis einschließlich des 1. und 2. Änderungsbescheides bleiben unberührt.

Die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt von Amts wegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 - 3 Verwaltungskostengesetz LSA.

Im Rahmen der Anhörung nach § 28 VwVfG haben Sie mit E-Mail vom 30.03.2016 und 29.04.2016 keine Tatsachen gegen die beabsichtigte Entscheidung vorgetragen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Pfund

Hinweise

Folgende Rechtsvorschriften liegen der Entscheidung zu Grunde:

- a.** Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 745)

- b.** Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S.659)

- c.** Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. September 2014 (BGBl. I S. 1474)

- d.** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010)

- e.** Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)

- f.** Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. April 2016 (GVBl. LSA S. 159)

- g.** Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

- h.** Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 321 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

- i.** Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756) (4. BImSchV), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)